

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1858.

## N<sup>o</sup> XXI. Verordnung

vom 21. April 1858, betreffend eine Abänderung des Regulativs im Betreff der Streu-Abgabe im Departement der Waldforste, einschließlich Leutenberg und Bucha, vom 11. Mai 1849 (Ges.-Samml. 1849, Nr. XXIV.)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die in den Waldforsten anfallende Streu nicht mehr ausreichend ist, um die Bedürfnisse derjenigen Ortschaften zu befriedigen, welche den Forsten zunächst liegen und nach §§. 1 und 2 des Regulativs im Betreff der Streu-Abgabe in dem Departement der Waldforste, einschließlich Leutenberg und Bucha, vom 11. Mai 1849, besonders zur Deckung ihres Streubedürfnisses auf Waldstreu angewiesen sind, und es sind durch die Preisbestimmungen des zehnerigen Regulativs, sowie dadurch wesentliche Unzuträglichkeiten und Nachteile entstanden, daß die Woodstreu fuderweise abgegeben und die Reihenfolge, wie sie in diesem Regulative bestimmt ist, bisher nicht streng aufrecht erhalten worden ist.

Zu deren möglichster Befriedigung wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forstbehörden angewiesen worden sind:

1) Wald-Streu mit Bezug auf §. 1 des Regulativs im Betreff der Streuabgabe in dem Bezirke der Waldforste, einschließlich Leutenberg und Bucha, vom 11. Mai 1849 an die in dem Verzeichnisse sub A. 2. aufgeführten Ortschaften

|            |               |
|------------|---------------|
| Böhlen,    | Friedersdorf, |
| Dröbichau, | Allersdorf,   |
| Gelsdorf,  | Barigau und   |
| Herzdorf,  | Oberschöbling |

erst dann abzugeben, wenn die Bedürfnisse der übrigen in dem erwähnten Verzeichnisse

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 15. Mai 1858.